

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Kreistagsfraktionen
DIE UNABHÄNGIGEN
FDP
BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN
DIE LINKE

nachrichtlich Gruppe SPD-CDU

Der Landrat

bearbeitende Dienststelle
Amt für Familie - 407
Diensträume Hildesheim
Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim
Auskunft erteilt
Herr Schwenke
☎ Vermittlung (0 51 21) 309 - 0
☎ Durchwahl (0 51 21) 309 - 5771
Fax-Durchwahl (0 51 21)
e-mail steffen.schwenke@landkreishildesheim.de
Zimmer-Nr. 577

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Meln Zeichen / Meln Schreiben vom
(407) Anfrage 268

Datum
21.12.2018

Anfrage vom 12.12.2018 zum Kita-Vertrag, Antrag zur Tagesordnung für den Ausschuss für Finanzen, Personal und Innere Dienste

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Entwurf des Kita-Vertrages für die Zeit ab dem 01.01.2019 gehen hinsichtlich der Finanzierung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung erhebliche Änderungen einher. Bislang orientierte sich die Förderung der Kindertagesbetreuung hinsichtlich des Zuwendungsempfängers primär am Wohnsitz der zu fördernden Kinder und nicht am Ort der tatsächlichen Betreuung. Die Höhe der Zuwendung war an die Höhe der Kreisumlage gekoppelt. Auch die Frage, ob tatsächlich eine Betreuung in Anspruch genommen wurde, spielte keine Rolle für die Förderung.

In der künftig vorgesehenen Finanzsystematik folgen die Fördermittel dem Betreuungsort der Kinder, werden einrichtungsbezogen basierend auf der Landesförderung zu den Personalkosten berechnet und der jeweiligen Gemeinde zugeleitet. Dadurch stehen die Fördermittel erheblich gezielter dort zur Verfügung, wo Förderung erfolgt, als bisher.

Der vom Kreistag am 06.12.2018 beschlossene Vertragstext wurde als Antrag der Gruppe SPD – CDU vorgelegt und eingebracht. Möglicherweise können vor diesem Hintergrund nicht alle in Ihrer Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen durch die Verwaltung beantwortet werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

1.) Welche Änderungen sind vorgenommen worden? Stellen Sie diese für die notwendige Transparenz bitte in einer Synopse gegenüber.

Die Änderungen können der als Anlage beigefügten Synopse entnommen werden.

2.) Welche konkreten Schlussfolgerungen ergeben sich aus diesen Änderungen? Wie beurteilen Sie diese Änderungen, deren Umsetzbarkeit und deren Folgen?

Allgemeine Sprechzeiten

Montag 8.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag und Freitag

8.30 Uhr - 12.30 Uhr
geschlossen

Mittwoch 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung bis 18.00 Uhr

Kontakt über

Fax Hildesheim
0 51 21 / 309 - 2000

Fax Alfeld
0 51 81 / 704 - 8008

www.landkreishildesheim.de

Konten

Sparkasse Hildesheim
BLZ 259 501 30 Konto 16 14

SWIFT-BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14

Postbank Hannover

BLZ 250 100 30 Konto 76 45 302

SWIFT-BIC: PBNKDEFF

IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02

Durch die geänderte Finanzierungssystematik folgen die Fördermittel künftig weitaus stärker als bisher der tatsächlichen Aufgabenerledigung. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Kommunen, die bisher überproportional vom einwohnerbasierten Finanzierungssystem profitiert haben, mit Einbußen rechnen müssen. Kommunen, deren Leistungen bei der Kindertagesbetreuung bisher nicht hinreichend abgebildet wurden, werden künftig mehr Mittel für diesen Zweck zur Verfügung haben.

Gründe für eine künftig geringere Förderung könnten sein:

- insgesamt geringe Betreuungsquote
- geringe Betreuungsquote in Tageseinrichtungen
- hoher Anteil nicht vom Land anerkannter Personalkosten beispielsweise, weil individuell der Mindestbeschäftigungsumfang von 50% der tariflichen Arbeitszeit nicht erreicht wird
- hoher Betreuungsanteil in Kindertagespflege

Die Gründe für eine höhere künftige Förderung ergeben sich aus der Umkehrung der vorstehenden Aufzählung.

Um jedoch eine unmittelbare und kurzfristig eintretende Schlechterstellung einzelner Kommunen zu vermeiden und diesen trotz des Systemwechsels Leistungen des Landkreises zumindest in bisheriger Höhe zur Verfügung zu stellen, wird ein Härtefonds aufgelegt, aus dem die Fehlbeträge ausgeglichen werden. Ob und in welcher Höhe diese jeweils real für das Jahr 2019 entstanden sind, wird erst zu Beginn des Jahres 2020 feststellbar sein. Der Härtefonds wird mit 700.000€ im Haushaltsplan 2019 veranschlagt und in den Folgejahren über 70%, 40% und 10% auf Null abschmelzen. Allerdings stehen dieser Abschmelzung prozentuale Erhöhungen aufgrund der neuen Systematik gegenüber.

Da die künftige betreuungsorientierte Förderung in der Berechnung einrichtungs- und sogar gruppenbezogen erfolgt, entsteht ein erheblich größerer administrativer Aufwand auf Seiten des Landkreises als bislang. Im bisherigen einwohnerbezogenen Berechnungsmodus erfolgte einmal jährlich die Abrechnung mit den Kommunen. Im neuen Modell erfolgt die Zahlung in monatlichen Abschlägen und es werden unterjährig Änderungen berücksichtigt.

Hierdurch stehen die Finanzmittel zeitnah zu den entstehenden Ausgaben zur Verfügung und werden passgenauer dimensioniert und verteilt. Sie folgen der Leistungserbringung und sind somit erheblich gerechter verteilt.

3.) Zu der grundsätzlich ausgeschlossenen Erhebung von Elternbeiträgen hat die Stadt Hildesheim bereits darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf Gebühren und Entgelte nicht mit dem Zukunftsvertrag vereinbar sei. Welche konkreten Auswirkungen hat diese Regelung für jede einzelne Stadt oder Gemeinde? Lässt sich diese Regelung gegenüber jedem Einrichtungsträger durchsetzen oder stehen dort generelle Trägerbestimmungen oder vertragliche Regelungen in Einzelfällen entgegen?

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist im vorliegenden Vertragstext nicht ausgeschlossen. Die mit der Frage vermutlich in den Blick genommene Vorschrift des § 2 Absatz 2 des Vertragstextes trifft unter Bezugnahme auf den Gesetzestext des § 21 Satz 3 (Beitragsfreiheit) des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) ausdrücklich eine andere Aussage. Es ist lediglich ausgeschlossen, über diesen gesetzlichen Rahmen hinaus Elternbeiträge zu erheben. Der Text des § 21 KiTaG ist in der Anlage beigefügt. Die Erhebung von Elternbeiträgen für Randzeitenbetreuung und Verpflegung werden durch den Vertragstext nicht eingeschränkt. Weiterhin betrifft § 2 Abs. 2 des Kita-Vertrages nur Kinder im Alter von 3 Jahren bis zu Einschulung, also Kinder, für die das Land Niedersachsen eine elterliche Beitragsfreiheit vorsieht.

Dennoch ist die Erhebung von Elternbeiträgen für diese Altersgruppe betreuter Kinder gesetzlich nicht ausgeschlossen. Rechtsfolge der Erhebung von Elternbeiträgen wäre jedoch, dass statt der 55%-igen Landesförderung anerkannter Personalkosten aus § 16 b Abs. 1 KiTaG nur noch lediglich 20% der anerkannten Personalkosten durch das Land gefördert würden. Der Systematik des

Kita-Vertrages nach müsste der Landkreis in einem solchen Fall die Landesförderung dennoch auf 100% aufstocken und mit dem entsprechenden Aufschlag von zunächst 13% versehen an die Kommune ausschütten. Hierdurch entstünden dem Landkreis erhebliche Mehrkosten, die durch die entsprechende Vorschrift des Kita-Vertrages ausgeschlossen werden sollen.

Konkrete finanzielle Auswirkungen für jede einzelne Kommune lassen sich diesbezüglich nicht ermitteln. Es wird davon ausgegangen, dass auch die kreiszugehörigen Kommunen beabsichtigen, die Beitragsfreiheit für Kinder der Altersgruppe von 3 bis zur Einschulung umzusetzen. Insofern werden keine bzw. nur sehr geringe finanzielle Auswirkungen für die Kommunen erwartet.

Möglicherweise bestehen bei einzelnen Trägern bzw. Einrichtungen innerhalb des Kreisgebietes perspektivisch Überlegungen, Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern der hier in Rede stehenden Altersgruppe zu erheben. Durch die Verankerung des Ausschlusses der Erhebung von Elternbeiträgen bereits in der inhaltlichen Beschreibung der Aufgabe in § 2 Abs. 2 des Vertrages soll erreicht werden, dass die Kommunen die von ihnen beauftragten Träger in gleicher Weise binden. Hierbei spielt auch der Aspekt eine Rolle, dass nicht etwa durch die Höhe von Elternbeiträgen eine bestimmte Klientel angesprochen werden soll. Darüber hinaus lässt das im Text verwendete Wort „grundsätzlich“ in der rechtlichen Definition auch Ausnahmen zu. Hierfür wäre aber ein strenger Maßstab anzulegen.

Der Landkreis Hildesheim hat nur in wenigen Einzelfällen Kenntnis über die Inhalte der Betriebsführungsverträge zwischen den Kommunen und den freien Trägern. Insoweit kann die Frage der jeweiligen evtl. entgegenstehenden vertraglichen Regelungen oder Trägerbestimmungen von hier nicht beantwortet werden. Die hier bekanntgegebenen Betriebsführungsverträge enthalten keine einschlägigen, entgegenstehenden Regelungen.

5.) Im Bereich der Kindertagespflege bedürfen die Festsetzung von Elternbeiträgen und deren Höhe nach der beschlossenen Version der Zustimmung des Landkreises. Halten Sie diese Regelung im Hinblick auf die übrigen Vorgaben für notwendig und im Hinblick auf den Verwaltungsaufwand für vertretbar?

Die Höhe der zu erhebenden Elternbeiträge soll auf der generellen Ebene der Höhe nach der Zustimmung des Landkreises unterliegen. Eine einzelfallbezogene Zustimmung ist nicht beabsichtigt. Insofern ist der zu erwartende Verwaltungsaufwand sowohl bei den Kommunen als auch beim Landkreis überschaubar.

Die Erhebung von Elternbeiträgen ist hinsichtlich der Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege steuerungsrelevant.

Der Höhe der Elternbeiträge kommt sowohl bei der Auswahl der Einrichtung als auch bei der Auswahl der Betreuungsform eine große Bedeutung zu. Da der Landkreis erklärt hat, die Kosten für die Kindertagespflege (nahezu) komplett übernehmen zu wollen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Gemeinden Anreize zur verstärkten Inanspruchnahme der Kindertagespflege oder im Falle freier Plätze in Tageseinrichtungen geben. Durch das Zustimmungserfordernis soll verhindert werden, dass dies durch die Festsetzung von Elternbeiträgen geschieht.

6.) Halten Sie es für notwendig, für vertretbar und im Hinblick auf die Umsetzung für leistbar, die Gemeinde zur Rechnungslegung, Erfassung und Offenlegung der für die Förderung und Betreuung anfallenden Kosten und Leistungen sämtlicher Einrichtungen zu verpflichten? Welcher Personalaufwand ist damit verbunden (bitte für die Städte und Gemeinden sowie für den Landkreis Hildesheim aufschlüsseln)?

Im Augenblick herrscht hinsichtlich der gemeindeseitig für die Kindertagesbetreuung entstehenden Ausgaben und Einnahmen nur eine eingeschränkte Transparenz. Angesichts der neuen Vertragsgestaltung ist jedoch geboten, in diesem Punkt Klarheit zu erlangen. Die Vergangenheit hat ge-

zeigt, dass diesbezügliche Nachfragen durch die Gemeinden - wenn überhaupt - nur sehr zurückhaltend beantwortet werden.

Beispielsweise liegen dem Landkreis keine validen Angaben zur Höhe der tatsächlich vereinnahmten Elternbeiträge vor.

Die Gemeinden nehmen ohnehin eine Abrechnung mit den freien Trägern für deren Einrichtungen vor. Gemeindeneigene Einrichtungen sind von der Haushaltsplanung umfasst und werden entsprechend bebucht. Der bei den Gemeinden entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte mithin im überschaubaren Rahmen liegen, kann jedoch von hier nicht abschließend eingeschätzt werden. Eine gemeindeweise Aufschlüsselung ist aufgrund der momentanen Informationslage nicht möglich.

Der beim Landkreis Hildesheim dadurch entstehende zusätzliche Verwaltungsaufwand hängt maßgeblich von der Intensität und der Tiefe der anzustellenden Betrachtungen und Auswertungen ab. Durch die Umstellung der Auszahlungen des Landkreises von jährlichen auf monatliche Zahlungen und die Änderung der Berechnungsmodalitäten von der Bezugsgröße der Einwohnerzahl hin zu den entstehenden Personalkosten bringt einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Hier wird zunächst von einer Vollzeit-Stelle ausgegangen. Ggf. muss hier später nachjustiert werden.

Die Vorteile der neuen Berechnungsweise hinsichtlich zeitlicher Nähe der Auszahlungen und insbesondere Leistungsgerechtigkeit rechtfertigen jedoch nach hiesiger Auffassung den Aufwand.

7.) Welche Städte und Gemeinden profitieren für das Jahr 2018 in welcher jeweiligen Höhe von der Aufstockung der Mittel um 500.000€ gemäß § 9 Abs. 1 der Vereinbarung? Sind diese Mittel zusätzlich im Haushalt veranschlagt?

Da lediglich diejenigen Gemeinden profitieren werden, die den neuen Kita-Vertrag abschließen und derzeit noch nicht klar ist, welche Kommunen das sein werden, kann diese Frage momentan nicht beantwortet werden. Es ist beabsichtigt, die 500.000€ entsprechend des jeweiligen gemeindlichen Anteils an der bisherigen für 2018 gewährten Förderung aufzuteilen.

Die Mittel sind im Haushalt 2019 veranschlagt.

8.) Ihr Entwurf des Kita-Vertrages sah vor, „bis zum 31.07.2019 eine einvernehmliche Regelung über die erkennbar höhere Beteiligung des Landkreises an den investiven Maßnahmen“ zu treffen. Demgegenüber hat die SPD/CDU-Gruppe mit ihrer Version des Kita-Vertrages das Wort „erkennbar“ gestrichen. Daraus dürfte sich eine geringere höhere Beteiligung als zunächst vorgesehen ergeben. In welcher Höhe ist diese „erkennbar höhere finanzielle Beteiligung“ oder jetzt „höhere Beteiligung“ im Rahmen der Veranschlagung der Mittel für 2019 berücksichtigt worden?

Die Vereinbarung zu den investiven Maßnahmen wird nachgehend zum Kita-Vertrag verhandelt. Insoweit sind - mit Ausnahme der in Frage 7 behandelten 500.000€ - noch keine konkreten zusätzlichen Beträge im Haushalt 2019 eingestellt.

9.) Ist Ihnen bekannt, ob es eine einheitliche Position der Gemeinden zu diesem Vertrag gibt? Welche Gemeinden werden sich nicht anschließen und wie wird der Landkreis darauf reagieren?

Momentan findet die interne Willensbildung der Gemeinden statt. Ob sich daraus eine einheitliche Position aller Gemeinden zum Kita-Vertrag ergibt, kann von hier nicht eingeschätzt werden.

Der Abschluss des Kita-Vertrages bedarf auf gemeindlicher Seite des Beschlusses des jeweiligen Ratsgremiums. Soweit hier bekannt, sind noch keine diesbezüglichen Beschlüsse gefasst. Insoweit kann im Augenblick nicht gesagt werden, welche Gemeinden sich anschließen und welche nicht.

Soweit eine Gemeinde den Kita-Vertrag nicht unterzeichnet, ist sie aufgrund des derzeit für 2018 gültigen Kita-Vertrages verpflichtet, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung weiter zu betreiben, bis der Landkreis Hildesheim oder ein von ihm beauftragter Dritter diese übernehmen kann. In dieser Übergangszeit trägt der Landkreis Hildesheim die Kosten. Verträge zwischen der jeweiligen Kommune und freien Trägern laufen, sofern sie nicht gekündigt sind, weiter. Dadurch besteht die Möglichkeit, Gespräche mit den freien Trägern zu führen, ohne dabei einem unmittelbaren Zeitdruck ausgesetzt zu sein.

Soweit eine Kommune sich dem Vertrag nicht anschließt, wäre zur Finanzierung der Aufgabe der Kindertagesbetreuung eine Prüfung der individuellen Höhe der Kreisumlage erforderlich.

Der Tagesordnungspunkt Kita-Vertrag wurde wie gewünscht in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Personal und Innere Dienste aufgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Wöhler